

# **1. Kapitel**

## **Einleitung**

### **Lerneinheit 1**

**Lernziel:** In dieser Lerneinheit sollen Sie sich zunächst mit der Arbeitsmethode dieses Lernprogramms vertraut machen. Anschließend werden die Begriffe „**Sachverhalt**“, „**Subsumtion**“ und „**Auslegung**“ erörtert.

---

Das **Lernprogramm AT** bildet zusammen mit dem **Grundriss AT** ein in sich geschlossenes und didaktisch außerordentlich effizientes Lernsystem. Es verlangt von Ihnen allerdings eine vom herkömmlichen Lernen abweichende Arbeitstechnik. Beachten Sie daher folgende

#### **Richtlinien**

1. Der Lernstoff ist in der Weise strukturiert, dass das **Basiswissen** durch **LE** (= Lerneinheiten), das darauf aufbauende **Vertiefungswissen** durch die dazugehörigen **Kapitel** im **Grundriss** vermittelt und jeweils anschließend durch **TE** (= Testeinheiten), die Ihrer **persönlichen Lernerfolgskontrolle** dienen, abgecheckt wird. Weitere didaktische Elemente, die als **F** (= Fälle und Lösungen) bezeichnet werden, sind nur gelegentlich eingestreut und tragen sowohl zur Ergänzung des Stoffes als auch zur weiteren Verdichtung Ihres Lernprozesses bei.
2. Die **LE**, **TE** und **F** sind in diesem **Lernprogramm AT** abgedruckt, die theoretische Vertiefung erfolgt im **Grundriss AT**. Die Abfolge der Lernschritte wird durch entsprechende Verweise in beiden Büchern gesteuert. Nur die Einhaltung der empfohlenen Reihenfolge gewährleistet optimalen Lernerfolg.
3. Beantworten Sie die Fragen der **LE** und **TE** immer **schriftlich**, denn dadurch prägt sich der Inhalt besser ein. Bei mehreren Lösungsmöglichkeiten ist das Zutreffende anzukreuzen bzw zu unterstreichen; manchmal wird darüber hinaus eine Begründung verlangt. Bei mit Punkten gekennzeichneten leeren Textstellen ist das Fehlende einzusetzen.
4. Die **Musterantworten** finden Sie jeweils am Ende der Seite der **LE** bzw anschließend an die jeweilige **TE**. Ihre Antworten müssen damit zumindest **sinngemäß**, mitunter aber auch **wörtlich** übereinstimmen. Wenn Sie eine Frage nicht beantworten können, blättern Sie bitte nicht weiter, sondern lesen Sie die zur Beantwortung nötige Information noch einmal.
5. Das **Beiblatt** mit den Gesetzesbestimmungen kann auch zum **Abdecken** der Musterantworten verwendet werden. Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich immer auf das StGB.

## 6. Lesen Sie bitte stets die zitierten Gesetzesbestimmungen nach!

Abschließend sei angemerkt: Sie bearbeiten ein **evaluiertes (= in seiner Lernwirksamkeit erprobtes und empirisch bestätigte) Lernprogramm**, nach dem schon viele Jusstudierende erfolgreich gelernt haben. **Diesen Lernerfolg wünschen wir auch Ihnen!**

Beginnen wir mit einem Beispiel:

*Zisch hat aus dem linken Vorderreifen des dem Hieslmair gehörenden Wagens die Luft abgelassen, um jenen zu ärgern.*

Dieser Satz schildert ein **tatsächliches Geschehen**, Jurist:innen sprechen von **Sachverhalt**.

Für Strafjurist:innen stellt sich nun die Frage, ob dieser Sachverhalt die abstrakten gesetzlichen Merkmale der Sachbeschädigung (§ 125 bitte lesen!) und somit die Voraussetzung für eine mögliche Strafe erfüllt.

Eine solche Untersuchung bezeichnet man als **Subsumtion**. **Subsumieren** heißt untersuchen, ob ein bestimmter Sachverhalt unter eine bestimmte abstrakte Regelung fällt oder nicht. Dieses formallogische Verfahren lässt sich für jedes einzelne Element des Sachverhalts wie folgt darstellen:

**Entspricht das jeweilige Sachverhaltselement einem bestimmten abstrakten gesetzlichen Begriff?**

**Obersatz:** Abstraktes gesetzliches Merkmal

**Untersatz:** Sachverhaltselement

---

**Schlussatz:** Das Sachverhaltselement erfüllt das abstrakte gesetzliche Merkmal (oder nicht).

- (1) Es ist also zu untersuchen, ob das „linker Vorderreifen“ unter das abstrakte gesetzliche Merkmal „Sache“ im § 125 zu ..... ist.

Sache ist ein denkbar weiter Begriff. **Jeder körperliche Gegenstand** ist damit gemeint.

- (2) Ein Autoreifen ist ein / kein solcher körperlicher Gegenstand.
- (3) Er fällt daher / daher nicht unter den Begriff Sache.

Wenden wir uns nunmehr den übrigen Merkmalen des § 125 zu.

Die Frage, ob der linke Vorderreifen eine fremde Sache ist, können Sie erst beantworten, wenn Sie die **Vorfrage** gelöst haben: Was heißt „fremd“ iSd § 125?

- 
- (1) Sachverhaltselement; subsumieren
  - (2) ein
  - (3) daher

- (4) Dazu muss man zunächst versuchen, den Inhalt des Merkmals f . . . . . durch andere Begriffe zu erklären, zu konkretisieren, genauer festzulegen. Die nähere Erklärung des Inhalts eines gesetzlichen Merkmals durch andere Begriffe wird in der Rechtswissenschaft **Auslegung** genannt.

Für die Auslegung der Fremdheit kommt es auf das **Eigentum** an der Sache an. Erst durch die Orientierung am Eigentum gewinnt der Begriff „fremd“ festere Konturen.

In diesem Sinne legen Jurist:innen „fremd“ wie folgt aus: **Eine Sache ist fremd, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht.** Dieser Satz enthält die **Definition** des Begriffs fremd iSd § 125 (auch relevant zB in § 127).

Subsumieren Sie selbst! Ist der Autoreifen „fremd“ iS dieser Definition?

- (5) Ja / Nein – Begründung:

Dieses Beispiel soll zugleich die für **Jurist:innen typische Arbeitsweise** demonstrieren:

Zunächst wird der vom Gesetz verwendete Begriff **ausgelegt**. Das Ergebnis der Auslegung wird in einer **Definition** dieses Begriffs zusammengefasst. Dann erfolgt der Vergleich zwischen Sachverhalt und Definition im Wege der **Subsumtion**. Wenn das fragliche Sachverhaltselement die Definition des gesetzlichen Begriffs erfüllt, erfüllt es auch diesen Begriff selbst. (Merkformel: **Definiere, subsumiere!**)

- (6) Zisch kann nur wegen Sachbeschädigung bestraft werden, wenn einige / sämtliche abstrakten Merkmale des § 125 erfüllt sind. Deshalb ist in unserem Fall noch zu prüfen, ob das Ablassen der Luft aus dem Autoreifen unter den Begriff „Unbrauchbarmachen“ subsumiert werden kann.

Zisch könnte etwa einwenden, dass man den Reifen nur aufpumpen müsste, um den Wagen wieder fahrbereit zu machen.

- (7) Dieser Einwand zeigt, dass auch das Merkmal „Unbrauchbarmachen“ zunächst ..... werden muss, bevor man das Ablassen der Luft unter dieses Merkmal ..... kann.

Die Auslegung des „Unbrauchbarmachens“ hängt vom **Zweck** ab, den § 125 verfolgt.

Durch § 125 sollen Eingriffe in die **bestimmungsgemäße Benutzbarkeit** der Sache verhindert werden. Unbrauchbarmachen ist also eine Beeinträchtigung der be-

(4) fremd

(5) Ja! Eigentümer des Wagens und damit des Vorderreifens ist Hieslmair, also ein anderer als der Täter o.ä.

(6) sämtliche

(7) ausgelegt; subsumieren

stimmungsgemäßen Benutzbarkeit einer Sache, wovon insb auch die Beeinträchtigung der **sofortigen** bestimmungsgemäßen Benutzbarkeit umfasst wird.

- (8) Die **Definition** von Unbrauchbarmachen lautet daher:

Nunmehr ist es ein Leichtes, die **Subsumtion**, dh den formallogischen Schluss, zu vollziehen:

- Zisch hat durch das Ablassen von Luft aus dem Vorderreifen die bestimmungs-  
 (9) gemäße (sofortige) Benutzbarkeit des Wagens beeinträchtigt / nicht beeinträchtigt und somit eine Sache iSd § 125 unbrauchbar gemacht / nicht unbrauchbar gemacht.

- Damit sind sämtliche der im § 125 genannten abstrakten gesetzlichen Merkmale  
 (10) der Sachbeschädigung erfüllt / nicht erfüllt.

Aus der „Presse“ vom 10.10.2007: *In einer Ausstellung in Avignon hatte eine 30-jährige Künstlerin ein makellos weißes Bild des berühmten amerikanischen Künstlers Cy Twombly mit dem Abdruck ihrer roten Lippen „verziert“, weil sie das Bild so als „noch viel schöner“ empfand.*

Bei diesem **Sachverhalt** kommt statt des „Unbrauchbarmachens“ ein „Verunstalten“ in Betracht.

- (11) Bitte lesen Sie § 125! Versuchen Sie, den Begriff „verunstalten“ zu **definieren** und anschließend die Handlung der Künstlerin darunter zu subsumieren!  
 (12) Wir beschäftigen uns im österreichischen Strafrecht vor allem mit welchem Gesetz? (Nehmen Sie es zur Hand!)  
 (13) Aus welchem Jahr ist es in seiner Stammfassung?

---

■ ■ ■ Bevor Sie die Testfragen zur LE 1 durcharbeiten,  
lesen Sie bitte zunächst im Grundriss AT Kap 1! ■ ■ ■

---

- (8) Unbrauchbarmachen = Beeinträchtigung der (sofortigen) bestimmungsgemäßen Benutzbarkeit einer Sache oö  
 (9) beeinträchtigt; unbrauchbar gemacht  
 (10) erfüllt  
 (11) Verunstalten umfasst alle wertmindernden Veränderungen des *äußeren Erscheinungsbildes* einer Sache oö = **Definition**. Das Beschmieren von Gemälden und anderen Kunstwerken, aber auch von Hauswänden, Eisenbahnwaggons etc gehört zu den Paradebeispielen des Verunstaltens einer Sache = **Subsumtion**; vgl dazu *Kienapfel/Schmoller StudB BT II § 125 RN 46.*  
 (12) Mit dem Strafgesetzbuch (StGB).  
 (13) Aus dem Jahr 1974; vgl Grundriss AT RN 1.15 f.

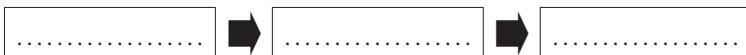
**Testeinheit 1****Testfragen zur LE 1**

1. Welche der folgenden Aussagen ist (oder sind) richtig?

- Auslegung und Subsumtion sind dasselbe.
- Die Auslegung dient dazu, Inhalt und Grenzen eines Begriffes festzulegen.
- Definition und Subsumtion sind dasselbe.
- Die Definition ermöglicht bzw erleichtert die Subsumtion.

2. Erklären Sie **subsumieren!**

3. Definition, Subsumtion und Auslegung sind stets in einer bestimmten Reihenfolge hintereinander geschaltet. Wie lautet diese?



4. Definieren Sie das Merkmal „Unbrauchbarmachen“ in § 125!

5. Subsumieren Sie das Ablassen von Luft aus einem montierten Autoreifen unter **Ihre** Definition des Merkmals Unbrauchbarmachen!

6. **Radkappen-Fall:** Ein anderes Mal demonstriert Zisch die Radkappe des linken Vorderreifens und legt sie unmittelbar neben das Rad.

Liegt ein „Unbrauchbarmachen“ des Wagens iSd § 125 vor?

Ja / Nein – Begründung:

7. *Der Landwirt Josef Odlinger leitet in der Nacht Jauche in das Schwimmbecken seiner Nachbarin, um diese zu ärgern.*

- a) Ist das Wasser im Schwimmbecken eine „Sache“ iSd § 125?  
Ja / Nein – Begründung:

- b) Lässt sich diese Verunreinigung des Wassers unter das Merkmal „Unbrauchbar machen“ einer Sache iSd § 125 subsumieren?  
Ja / Nein – Begründung:

8. **Schoßhund-Fall:** Für die Dauer seines LL.M.-Studiums an der Columbia Law School in New York gibt Michael seinen mannscharf dressierten Schäferhund Hasso seiner Freundin Turrit in Obhut. In dieser Zeit verwöhnt (= verfremdet) Turrit das Tier absichtlich dermaßen, dass Hasso nur noch als Schoßhund taugt.

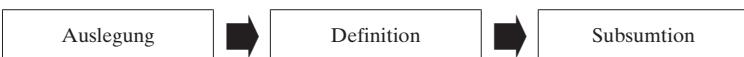
- a) Hasso ist eine fremde Sache / keine fremde Sache iSd § 125.  
b) Wo liegt das Problem des Falles, und wie lösen Sie es?

Zum Abschluss dieser TE eine umstrittene Fallkonstellation aus dem Bereich des § 125.

9. **Zündschlüssel-Fall** (ähnlich EvBl 1980/114): Als B das an A verliehene Moped nach einigen groben Fahrfehlern des A zurückverlangt, wirft A zornig den Zündschlüssel in hohem Bogen die steile Straßenböschung hinunter und trollt sich. B findet den Schlüssel erst nach einer halben Stunde wieder.

- a) Halten Sie die Tat des A für strafwürdig?  
Ja / Nein  
b) Wie müsste man argumentieren, um A Sachbeschädigung gem § 125 anzulasten?

### Antworten

1. Die Auslegung dient dazu, Inhalt und Grenzen des Begriffs festzulegen.  
Die Definition ermöglicht bzw erleichtert die Subsumtion.
2. Subsumieren heißt untersuchen, ob ein bestimmter Sachverhalt einen bestimmten abstrakten gesetzlichen Begriff bzw seine Definition erfüllt oö.
3. 

```

graph LR
    A[Auslegung] --> B[Definition]
    B --> C[Subsumtion]
  
```
4. Jede Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen (insb auch sofortigen) Benutzbarkeit einer Sache oö.
5. Durch das Ablassen von Luft aus einem Autoreifen wird die bestimmungsgemäße, insb sofortige Benutzbarkeit des Wagens beeinträchtigt oö. Früher str; heute hM; vgl OGH EvBl 1979/90.
6. Nein! Der Wagen ist auch ohne Radkappe sofort benutzbar und voll funktionstüchtig oö. Bloße Gebrauchsbehinderungen sowie Beeinträchtigungen, die **leicht** zu beseitigen sind, begründen (noch) kein Unbrauchbarmachen; hM; vgl *Kienapfel/Schmoller* StudB BT II § 125 RN 53.
7. a) Ja! Auch Wasser ist ein körperlicher Gegenstand. Für den strafrechtlichen Sachbegriff kommt es auf den **Aggregatzustand** nicht an oö.  
b) Ja! Durch das Zusetzen von Jauche ist das Wasser (und damit auch das Schwimmbad) in seiner bestimmungsgemäßen (insb auch sofortigen) Benutzbarkeit beeinträchtigt worden oö.
8. a) eine fremde Sache.  
b) Verfremden eines scharf abgerichteten Wachhundes ist ein Unbrauchbarmachen iSd § 125, weil dadurch dessen bestimmungsgemäße Verwendbarkeit beeinträchtigt wird.
9. a) Ja!  
b) A hat das Moped des B, also eine fremde Sache, dadurch unbrauchbar gemacht, dass er mit dem Wegwerfen des Zündschlüssels die bestimmungsgemäße, insb sofortige **Benutzbarkeit des Mopeds** unmöglich gemacht hat; vgl idS insb *Löschnig-Gspandl* JAP 1992/93 16.  
**Aber:** Andere verneinen ein Unbrauchbarmachen des Mopeds, weil dies eine **unmittelbare Einwirkung auf das Fahrzeug** selbst voraussetze; vgl näher *Graczol* JBI 1982 297; mit anderer Begründung auch OGH EvBl 1980/114. Näher zum Ganzen *Kienapfel/Schmoller* StudB BT II § 125 RN 55.  
**Beachte!** Das Verhalten des A erfüllt hinsichtlich des weggeworfenen Zündschlüssels uU den Tatbestand der Dauernden Sachentziehung (§ 135); vgl EvBl 1980/114.

■ ■ ■ Ende dieser Programmeinheit ■ ■ ■

## 2. Kapitel

# Strafen und vorbeugende Maßnahmen

### Lerneinheit 2

**Lernziel:** Im Mittelpunkt stehen die beiden wichtigsten Sanktionen des Strafrechts, die „**Strafen**“ und die „**vorbeugenden Maßnahmen**“. Diese LE beschreibt deren Wesen und zeigt Unterschiede und Gemeinsamkeiten auf.

---

Die **Strafen und vorbeugenden Maßnahmen** stehen seit jeher im Zentrum kriminalpolitischer Überlegungen.

Die **Kriminalpolitik** beschäftigt sich mit der Verhütung und Bekämpfung strafbarer Handlungen.

Beginnen wir zunächst mit der **Strafe** und den damit verbundenen kriminalpolitischen Vorstellungen.

Aus den Schlagzeilen der Presse:

**Schlagzeile 1:** „Selbst lebenslang ist für diesen bestialischen Mord zu wenig!“

**Schlagzeile 2:** „Ein Jahr Freiheitsstrafe wird dem Täter eine Lehre sein!“

**Schlagzeile 3:** „Nur 100 € Geldstrafe für den diebischen Handwerker! Solche Strafen schrecken niemanden!“

Auf die Verletzung von Normen reagiert der Staat in den schwerwiegendsten Fällen mit Strafen, und zwar mit **Geldstrafen** und **Freiheitsstrafen**.

Fragt man danach, **warum** Strafen verhängt werden, fragt man also nach dem **kriminalpolitischen Zweck** der Strafe, erhält man die scheinbar widersprüchlichsten Antworten.

Die beiden gegensätzlichen, tief im Weltanschaulichen und Philosophischen ver(1) wurzelten Grundpositionen zum kriminalpolitischen ..... der staatlichen Strafe offenbaren sich einprägsam in zwei berühmten Zitaten:

*Immanuel Kant* (1724–1804): „Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflöse (zB das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinanderzugehen und sich in alle Welt zu zerstreuen), müßte der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jeder Mann das widerfahre, was seine Taten wert sind . . .“

---

(1) Zweck

*Seneca* (um 1–65 n Chr) beschreibt dagegen kurz und prägnant die Gegenposition: „Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur.“ (Kein Vernünftiger bestraft, weil eine Straftat begangen worden ist, sondern damit keine Straftaten begangen werden.)

Welche der drei Schlagzeilen liegt am ehesten auf der Linie des *Kant*-Zitats?

(2)

(3) Welche der drei Schlagzeilen liegt am ehesten auf der Linie der Sentenz von *Seneca*?

(4) Die beiden Grundpositionen über den k ..... Zweck der staatlichen Strafe lassen sich mit zwei Begriffen charakterisieren. Die einen meinen, die Strafe erfülle den Zweck der **Vergeltung**. Der Sinn der Strafe läge darin, dass „jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind“. Diese Begründung ist von einer gesellschaftlichen Aufgabe der Strafe losgelöst (= „absolut“) und gehört damit zu den „absoluten Straftheorien“.

(5) Die Vertreter dieser Ansicht berufen sich auf *Kant* / *Seneca*. Sie ist heute überholt.

Der kriminalpolitische Zweck der Strafe wird im StGB in der Verhütung künftiger strafbarer Handlungen gesehen. Diesen Strafzweck bezeichnet man als **Vorbeugung** (= **Prävention**).

(6) *Seneca* plädiert für das „ne peccetur“. Er ist somit ein Anhänger des ..... gedankens.

Der Begriff Prävention (bzw Vorbeugung) bedarf noch weiterer Differenzierung.

**Prävention** kann bedeuten: Strafen werden angedroht und verhängt, **um den Täter von künftigen strafbaren Handlungen abzuhalten und zu rechtstreuem Verhalten zu erziehen**.

Eine solche kriminalpolitische Zielsetzung nennt man **Individual-** oder **Spezialprävention**. Dieser Gedanke orientiert sich an der künftigen Gefährlichkeit des

(7) Täters / am Vergeltungsbedürfnis.

---

(2) Schlagzeile 1

(3) Sowohl Schlagzeile 2 als auch Schlagzeile 3. Beide Antworten sind richtig. Warum, erfahren Sie auf dieser Seite.

(4) kriminalpolitischen

(5) *Kant*

(6) Präventions- bzw Vorbeugungsgedankens

(7) an der künftigen Gefährlichkeit des Täters

Der Begriff Prävention hat aber noch einen anderen kriminalpolitischen Akzent. Er kann auch bedeuten: Strafen werden angedroht und verhängt, **um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, dh um die Allgemeinheit zu rechtstreuem Verhalten zu erziehen, also die verletzte Norm zu verdeutlichen.**

Diese kriminalpolitische Zielsetzung bezeichnet man als **Generalprävention**. Für die Anhänger der Generalprävention ist die erzieherische Wirkung von Straf-

- (8) drohung und Strafverhängung auf ..... das Wesentliche.

Ordnen Sie die drei Schlagzeilen der Tagespresse jeweils einer der skizzierten kriminalpolitischen Zielsetzungen der Strafe zu:

- (9) Schlagzeile 1 = .....  
 Schlagzeile 2 = .....  
 Schlagzeile 3 = .....

- (10) Grenzen Sie „Spezialprävention“ von „Generalprävention“ ab!

Eine dritte Aufgabe kommt hinzu: Die Verdeutlichung der verletzten Norm durch die Strafe ist nicht nur gegenüber dem Täter und der Allgemeinheit sinnvoll, sondern auch für das **Opfer** der Tat eine wesentliche Hilfe (**Opfergerechtigkeit**). Diese Solidarisierung mit dem Opfer wird gleichzeitig von der Allgemeinheit erwartet. So greifen die Strafzwecke ineinander.

Die Gewichtung der einzelnen Strafzwecke kann von Fall zu Fall unterschiedlich sein.

**KZ-Aufseher-Fall:** 1980 wurde der ehemalige KZ-Aufseher S wegen vielfachen Mordes (§ 75) zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. S war nach dem Krieg viele Jahre lang leitender Angestellter in einem Industrieunternehmen. Er hatte sich innerlich vom Nationalsozialismus längst abgewendet. Nie wieder würde er sich zu solchen Taten hergeben. Einen großen Teil seines Vermögens hatte er überdies freiwillig in eine Stiftung zur Wiedergutmachung von NS-Verbrechen eingebracht.

- (8) die Allgemeinheit  
 (9) Schlagzeile 1 = Vergeltung; Schlagzeile 2 = Spezialprävention; Schlagzeile 3 = Generalprävention.  
 (10) Spezialprävention: Der **einzelne Straftäter** soll durch die Strafe von künftigen strafbaren Handlungen abgehalten werden. Generalprävention: Die erzieherische Wirkung der Sanktion auf die **Allgemeinheit** steht im Mittelpunkt o.ä.